



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

mailto: gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Altlast Zinkhütte Nievenheim - Silbersee
Ergänzung des Berichtes vom 13.10.2022

Ihre Anfrage vom 29.08.2022
Antwort der Verwaltung vom 13.10.2022

Sehr geehrte Frau Arndt,
sehr geehrter Herr Krause,

mit o.g. Schreiben hatte ich Ihre Fragen beantwortet. Zwischenzeitlich habe ich den erbetenen Bericht zum aktuellen Sachstand fristgerecht vom Rhein-Kreis Neuss erhalten, der u.a. Grundlage für ein Abstimmungsge-
spräch mit dem Rhein-Kreis Neuss zur Altlastensituation war. Dieses hat
am 17.11.2022 stattgefunden, so dass ich nunmehr meinen Bericht vom
13.10.2022 in den Punkten 5 und 7 Ihrer Anfrage vom 29.08.2022 aktua-
lisieren bzw. ergänzen möchte.

Aktualisierung zu Nr. 5

Am 17.11.2022 fand auf Wunsch der Bezirksregierung Düsseldorf beim Rhein-Kreis Neuss ein Besprechungstermin statt, der der Vorstellung und Diskussion des Sachstandes und der jeweiligen Arbeitsschritte der Altlastenbearbeitung und der bodenfachlichen und -rechtlichen Bewertungen durch den Rhein-Kreis Neuss diente. Die fachlichen Fragen der Bezirksregierung Düsseldorf zu den durchgeführten Untersuchungen, die auch vom Ing.-Büro Altenbockum und Blomquist kritisierte Punkte beinhaltete, wurden vom Kreis vollumfänglich beantwortet.

Bei der Validierung der Altlastenuntersuchung durch das Ing.-Büro Altenbockum und Blomquist handelt es sich **nicht** um ein Altlastengutachten.

Datum: 25.11.2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
52.06.04.13-NE-1
bei Antwort bitte angeben

Frau Wiele-Dixkens
Zimmer: 6064
Telefon:
0211 475-2907
Telefax:
0211 475-2988
birgit.wiele-dixkens@brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Datum: 25.11.2022

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

Die Beauftragung zur Überprüfung der bestehenden Gutachten erfolgte von der Stadt Dormagen vor dem Hintergrund, dass die Stadt das Gelände erwerben will, um die Entwicklung der Fläche zu ermöglichen.

Es wird daher vom Gutachter versucht vermeintliche Schwachstellen in den eingesehenen Gutachten des Ing.-Büros Düllmann dezidiert herauszuarbeiten.

Es gibt eine Gegenäußerung des Ing.-Büros Düllmann hierzu, die die Kritik in einer ausführlichen Stellungnahme zurückweist. Diese Stellungnahme ist inzwischen durch den Kreis öffentlich zugänglich gemacht worden.

Der Rhein-Kreis Neuss ist nach seiner fachlichen Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Stellungnahme vom Ing.-Büro Altenbockum und Blomquist ohne Kenntnis der Altgutachten erstellt wurde, den öffentlich-rechtlichen Vertrag von 1998 nicht berücksichtigt und deshalb Fehlinterpretationen aufweist.

Nach ihrer fachlichen Prüfung folgt die Untere Bodenschutzbehörde daher im Wesentlichen den Ausführungen des Ing.-Büros Düllmann. Frau Dr. Obernosterer vom Ing.-Büro Düllmann ist nach Bodenschutzrecht zugelassene Sachverständige und hat im Auftrag des Umweltministeriums NRW den Leitfaden zur Untersuchung von Altlasten im Hinblick auf Grundwasserverunreinigungen erstellt.

Im Rahmen der bisherigen Beteiligung hat die Bezirksregierung keine wesentlichen Mängel an den vorgelegten Gutachten festgestellt und folgt den Bewertungen des Rhein-Kreises Neuss.

Die Bewertung der Sanierungsuntersuchung und des Rahmensanierungsplans durch die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss erfolgt nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, d.h. ein Verwaltungsakt muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Diesen Anforderungen genügt der Rahmensanierungsplan mit der Sanierungsumsetzung „Oberflächenabdichtung durch Bebauung“ dem Grunde nach. Insoweit hat die Untere Bodenschutzbehörde keine Handhabe, ein anderes Sanierungsverfahren zu fordern. Dies wird von mir als Obere Bodenschutzbehörde bestätigt.

Insgesamt wurde Folgendes einvernehmlich zwischen Kreis und Bezirksregierung festgehalten:



- Der Standort wird als ausreichend untersucht angesehen, um geeignete Sanierungsmaßnahmen aus den Untersuchungen abzuleiten.
- Die Erstellung eines weiteren „neutralen“ Obergutachtens wird weder für erforderlich noch im Sinne der zeitnahen Sanierung und Entwicklung des Geländes für zweckdienlich gehalten.
- Unter Berücksichtigung der Schadstoffsituation, der sich daraus ergebenden möglichen Wirkungspfade, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, und somit der rechtlichen Durchsetzbarkeit gegenüber dem Zustandsstörer wurden die geplanten Maßnahmen belastbar hergeleitet und sind grundsätzlich geeignet.
- Die im Rahmen-Sanierungsplan beschriebene Oberflächenabdichtung im Bereich der ehemaligen Produktionsanlagen wird grundsätzlich als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel bewertet.
- Der Bereich der Sickergruben ist auch aufgrund der vorhandenen Sekundärquellen (ausgelöst durch die damalige Kaliumpermanganatbehandlung) mit verhältnismäßigen Mitteln nach heutigen Anforderungen nicht vollständig sanierbar. Die bereits bestehende Oberflächenabdichtung der Sickergrube verhindert jedoch einen Austrag von Schadstoffen aus der ungesättigten Bodenzone in das Grundwasser. Dies wird unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Gesamtsituation in Rheinnähe als sinnvollste Maßnahme angesehen. Eine geeignete, erforderliche und angemessene Alternative ist nicht bekannt. Die abdichtende Wirkung der bestehenden Oberflächenabdichtung ist durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren und zu erhalten.
- Eine gewerbliche Entwicklung der Flächen am Silbersee ist möglich und im Sinne des Flächenrecyclings zu befürworten. Hierdurch wird eine Neuinanspruchnahme von bislang unberührten Flächen vermieden und somit zum Flächensparen beigetragen.

Datum: 25.11.2022

Seite 3 von 4

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

Entsprechend den aktuellen Erkenntnissen ist nach Ansicht der Bezirksregierung Düsseldorf eine Bebauung aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich erwünscht und stellt auch weiterhin eine sinnvolle Maßnahme des Flächenrecyclings dar, das als eine der Grundlagen des Bo-



Datum: 25.11.2022

Seite 4 von 4

Aktenzeichen:

52.06.04.13-NE-1

denschutzes auf Landes- und Bundesebene festgeschrieben ist. Eine gewerblich/industrielle Nachnutzung ist aus Sicht des Bodenschutzes möglich und lässt sich mit der geplanten Oberflächenabdichtung vereinbaren.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss wird in der Verbindlichkeitserklärung des Rahmensanierungsplans Abänderungen und Nebenbestimmungen vornehmen, die einzelne Kritikpunkte des Ing.-Büros Altenbockum und Blomquist aufgreifen.

Außerdem werden die Hinweise der Bezirksregierung zur schnellen Umsetzung der als Sanierung festgelegten Oberflächenabdichtung und zum Grundwassermonitoring berücksichtigt.

Ergänzung zu Nr. 7

Das Rechtsamt des Rhein-Kreises Neuss hat am 29.04.2022 geprüft, ob der Landrat innerhalb des bevorstehenden Verwaltungsverfahrens im Vorgang Silbersee befangen ist. Nach Aussage des Rechtsamtes liegt eine Befangenheit vor. Bis dato war Herr Landrat Petruschke nicht mit dem Vorgang Silbersee befasst. Die Zuständigkeit im Verfahren wurde durch Herrn Kreisdirektor Brügge übernommen.

Im Auftrag

gez.

Götz Stellmacher